

Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für den Besuch der
gemeindlichen Kindertageseinrichtungen
(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)
vom 26. Januar 2012,
fortgeschrieben durch Erste Änderungssatzung vom 27.09.2012
sowie Zweite Änderungssatzung vom 27.06.2013

Die Gemeinde Wiesenfelden erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung):

§ 1
Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen Gebühren (Benutzungsgebühren).

§ 2
Gebührentatbestand

- (1) Die Gebührensschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Danach jeweils fortlaufend mit Beginn des Folgemonats. Für angefangene Monate wird die volle Gebühr berechnet.
- (2) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Benutzungsgebühren werden für zwölf Kalendermonate erhoben. Im Betreuungsvertrag werden die Buchungszeiten festgelegt.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.

§ 3
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes,
 - b) die Person, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4
Gebührenmaßstab

Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten.

§ 5 Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat für den Besuch von

a) Kindern unter 3 Jahren (Kinderkrippenplätze):

1 – 2 Stunden	mtl.	54,00 €
2 – 3 Stunden	mtl.	74,00 €
3 – 4 Stunden	mtl.	94,00 €
4 – 5 Stunden	mtl.	114,00 €
5 – 6 Stunden	mtl.	134,00 €
6 – 7 Stunden	mtl.	156,00 €
7 – 8 Stunden	mtl.	176,00 €
8 – 9 Stunden	mtl.	196,00 €
9 – 10 Stunden	mtl.	216,00 €

b) Kindern über 3 Jahren (Kindergartenplätze):

3 – 4 Stunden	mtl.	51,00 €
4 – 5 Stunden	mtl.	61,00 €
5 – 6 Stunden	mtl.	71,00 €
6 – 7 Stunden	mtl.	83,00 €
7 – 8 Stunden	mtl.	93,00 €
8 – 9 Stunden	mtl.	103,00 €
9 – 10 Stunden	mtl.	113,00 €

(2) Außerdem wird bei Teilnahme am Mittagessen der hierfür tatsächlich anfallende Aufwand gesondert in Rechnung gestellt.

§ 6 Ermäßigung

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Wiesenfelden, so wird die Benutzungsgebühr für das zweite und die weiteren Kinder um jeweils 10,00 € ermäßigt.
- (2) Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 5 Abs. 1 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.
- (3) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre. Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommensteuerbescheid). Der Antrag samt Nachweisen ist bei der Gemeinde einzureichen. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 ff. des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) entsprechend.

§ 7
Fälligkeit

Die Gebühr ist spätestens am 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen. Die Bezahlung ist zu bewirken durch Teilnahme am Bankeinzugsverfahren oder durch Überweisung auf ein Bankkonto der Gemeinde.

Bareinzahlung der Gebühr bei der Verwaltung der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 8
Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden (§ 6).

§ 9
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 18.10.1996 außer Kraft.

Wiesenfelden, 26. Januar 2012

Drexler
Erster Bürgermeister